

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang nach § 116 SGB X

Die zentrale Vorschrift für den Forderungsübergang ist § 116 SGB X.

Diese Vorschrift löste 1983 den § 1542 RVO, der in alten Schadenfällen noch von Bedeutung ist.

§ 116 SGB X hat insgesamt 10 Absätze.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1

Ein auf anderen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über,

- soweit dieser aufgrund des Schadenereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat,
- die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf den selben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen.

Dazu gehören auch

- die Beiträge, die von Sozialleistungen zu tragen sind, und
- die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld ... zu zahlen gewesen wären

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Versicherungsträger

Diese Vorschrift regelt, auf wen der Schadenersatzanspruch übergeht, auf den **Versicherungsträger**.

Der Begriff Versicherungsträger ist wiederum in § 4 SGB I definiert:

Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung ... ein Recht auf...

Der Übergang erfolgt also auf Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherer

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 10 – Versicherungsträger

Nachträglich zugefügt wurde der Absatz 10 dieser Vorschrift.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

Lange war es streitig, ob auch diese Träger einen Anspruch nach § 116 SGB X haben. Dieser Streit wurde damit vom Gesetzgeber beendet

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitpunkt

Diese Vorschrift regelt auch, wann dieser Übergang erfolgt.

„geht auf den Träger soweit dieser aufgrund des Schadenereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat.“

Diese Formulierung bestimmt den Übergang zum Unfallzeitpunkt, also in der Sekunde Null.

Außerdem wird klar gestellt, dass ein Sozialversicherungsverhältnis bestehen muss. Das kann z.B. bei Kinderunfällen für den Rentenversicherer wichtig sein.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Kongruenz

Mit der Formulierung

„ die der Behebung eines Schadens der gleichen
Art dienen und sich auf denselben Zeitraum, wie der vom
Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen,“

wird die **sachliche** und **zeitliche** Kongruenz zwischen Schaden und Sozialleistung geregelt.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 1

Zeitliche Kongruenz zwischen Schaden und Leistung scheint klar zu sein. Es muss sich auf denselben Zeitraum beziehen.

Wie genau muss man rechnen?

Beispiel:

Der Unfall ereignet sich am 1.6.2015. Der Verletzte (Bauarbeiter) ist regelmäßig vom 1.4. bis zum 30.11. beschäftigt und vom 1.12. bis zum 31.3. arbeitslos. Er ist genau ein Jahr arbeitsunfähig.

Er verdient als Bauarbeiter 1.800 Euro netto, erhält 850 Euro Arbeitslosengeld und 1.440 Euro Verletztengeld.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 2

| | |
|--|--------------------|
| Vom 1.6. bis 30.11.2015 hätte der Geschädigte für 7 Monate (6 x 1800) erhalten | 10.800 Euro |
| Vom 1.12.bis 30.3.2016 hätte er (4 x 850) erhalten | 3.400 Euro |
| Vom 1.4. bis 31.5.2016 hätte er verdient (2 x 1800) | 3.600 Euro |
| GESAMTEINKOMMEN somit | 17.800 Euro |
| Das Verletztengeld betrug (12 x 1440) | 17.280 Euro |

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 3

Das fiktive Einkommen des Geschädigten während der Arbeitsunfähigkeit hätte 17.800 Euro betragen.

Das tatsächliche Einkommen betrug 17.280 Euro.

Wem ist jetzt was zu erstatten?

Sind 520 Euro an den Geschädigten und 17.280 Euro an die BG und zu zahlen?

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 4

Hat der Geschädigte einen Verdienstschaden erlitten?

Hier wird die zeitliche Kongruenz wichtig

| | | |
|--|-------------------------|-------------------|
| fiktiver Verdienst 1.6. – 30.11.2015 | 10.800 Euro (6 x 1.800) | |
| tatsächliches Einkommen | 8.640 Euro (6 x 1.440) | |
| Schaden | | 2.160 Euro |
| 1.12.2015 – 30.3.2016 Verletztengeld höher als ALG | | kein Schaden |
| fiktives Einkommen 1.4. – 30.5.2016 | 3.600 Euro (2 x 1.800) | |
| tatsächliches Einkommen | 2.880 Euro (2 x 1.440) | |
| Schaden | | 720 Euro |
| Gesamtschaden des Geschädigten | | 2.880 Euro |

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 5

Was ist der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erstatten?

Auch hier ist die zeitliche Kongruenz zu beachten

| | | |
|---|-------------|--------------------|
| fiktiver Verdienst 1.6. – 30.11.2015 | 10.080 Euro | |
| Verletztengeld geringer | 8.640 Euro | |
| Schaden ist höher, also sind zu ersetzen | | 8.640 Euro |
| ALG 1 vom 1.12.2015 – 30.3.2016 | 3.400 Euro | |
| Verletztengeld | 5.760 Euro | |
| Schaden ist geringer, also sind zu ersetzen | | 3.400 Euro |
| fiktives Einkommen 1.4. – 30.5.2016 | 3.600 Euro | |
| Verletztengeld | 2.880 Euro | |
| Schaden ist höher, also sind zu ersetzen | | 2.880 Euro |
| Gesamtanspruch der BG | | 14.920 Euro |

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Zeitliche Kongruenz 6

Kontrolle:

Der Gesamtschaden betrug 17.800 Euro

An den Geschädigten wurden 2.880 Euro gezahlt

An die BG wurden 14.920 Euro gezahlt

Insgesamt wurden damit 17.800 Euro gezahlt, also der Schaden ausgeglichen

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 1

Bei der **sachlichen** Kongruenz muss die Leistung des SVT der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen.

Die Leistung des SVT muss folglich in einem inneren Zusammenhang mit dem Schaden stehen (u.a. BGH in VersR 81,477).

Die Leistung des SVT und der Schadenersatz müssen denselben Zweck erfüllen, nämlich den Ausgleich ein und derselben Einbuße des Geschädigten (u.a. BGH in VersR 83, 686).

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 2

Es gibt verschiedene Schadengruppen (oder Schadenpositionen).

Kongruenz besteht immer dann, wenn die Leistung des SVT und der Schadenersatz derselben Schadengruppe zuzuordnen sind (BGH in NJW 81,1846).

Eine Verrechnung bzw. Anrechnung ist grds. nur innerhalb der jeweiligen Schadengruppe zulässig.

Welche Schadengruppen gibt es und welche sind für den Regress des SVT relevant?

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 3

Folgende Schadengruppen (oder Schadenpositionen) sind für den Personenschaden zu berücksichtigen und damit für den Regress relevant.

- Sachschaden
- Schmerzensgeld
- Heilbehandlungskosten
- Vermehrte Bedürfnisse
- Erwerbsschaden
- Unterhaltsschaden
- Beerdigungskosten

Welche Leistung des SVT ist in welche Schadengruppe einzuordnen? Das ist nicht immer leicht zu beurteilen.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 4

Schadenersatz

Sachschaden

Heilbehandlungskosten

Vermehrte Bedürfnisse *

Leistung SVT

Ersatz für künstliche Körperteile

amb. und stationäre Behandlung

med. Rehabilitation

Fahrtkosten bei med. Notwendigkeit

häusliche Krankenpflege

Krankengeld für Pflege des Kindes

Leistungen der Pflegekasse

Kfz-Hilfe (nur BG)

Haushaltshilfe u. Hausumbau (nur BG)

* nicht bei vorübergehendem einmaligen Mehrbedarf

(u.a. LG Berlin in r+s 87,71)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 5

Schadenersatz

Erwerbsschaden*

Leistung SVT

Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld

Sozialversicherungsbeiträge

Renten (ohne Hinterbliebenenrente)

berufliche Rehabilitation

Kosten für stat. Behandlung in Höhe

der ersparten Kosten

* Einkommensschaden, Eigenleistungen beim Hausumbau und Haushaltsführungsschaden für Arbeiten zugunsten Familienangehöriger

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Sachliche Kongruenz 6

Schadenersatz

Beerdigungskosten

Unterhalt

Leistung SVT

Sterbegeld und Überführungskosten
(nur BG)

Hinterbliebenenrente

Trägeranteil zur KVdR

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 1 – Beiträge

Dazu gehören auch

- die Beiträge, die von Sozialleistungen zu tragen sind, und
- die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld ... zu zahlen gewesen wären

Dieser Zusatz stellt klar, dass dem Sozialversicherungsträger auch die Beiträge zu erstatten sind, die er auf seine Leistungen (Lohnersatzleistungen) tatsächlich erbringt (z.B. AV- und RV-Beiträge bei Bezug von Kranken- oder Verletztengeld).

Zusätzlich ist dem Krankenversicherer der entgangene KV-Beitrag für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld zu erstatten, also regelmäßig für die Dauer des Krankengeldbezuges.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 2

Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht um Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

Diese Vorschrift regelt das sog. „Quotenvorrecht“ des Geschädigten bei gesetzlich limitierter Haftung, z.B. bei Haftung nach StVG aus reiner Betriebsgefahr.

Es geht nur der Schaden auf den SVT über, der für den Ersatz des Geschädigten nicht benötigt werden.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 3

Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den ...von dem nach Abs. 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des zwölften Buches (*Sozialhilfe*) werden.

Dieser komplizierte Satz schreibt die sog. „relative Theorie“ fest. Eine Mithaftung ist mindernd zu berücksichtigen.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 4

Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Abs. 1.

Diese Vorschrift regelt ein Befriedigungsvorrecht (oder Quotenvorrecht) des Geschädigten bei tatsächlichen Hindernissen, z. B. einer begrenzten Deckungssumme

In diesen Fällen ist eigentlich der VN zu beteiligen. Dieser Anspruch ist aber regelmäßig nur schwer zu realisieren. Deshalb darf der Geschädigte zuerst auf die Deckungssumme zugreifen.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 5

Hat ein Versicherungsträger... aufgrund eines Schadenereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor dem Unfall, geht in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 und 2 (*Mithaftung des Geschädigten*) der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

- Diese Vorschrift hört sich kompliziert an, regelt aber eigentlich nur ein „Quotenvorrecht“ des Geschädigten bei einer Mithaftung

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 5

Beispiel

Ein Altersrentner wird getötet. Die Familie verfügte nur über diese Rente. Die (Mit-)Haftung beträgt 50%

| | | |
|-------------------------|---|------------|
| Altersrente | : | 2.000 Euro |
| Unterhaltsschaden 50% | : | 1.000 Euro |
| davon 50% wegen Haftung | : | 500 Euro |
| Witwenrente | : | 800 Euro |
| „Ausfall“ der Witwe | : | 200 Euro |

RVT-Zahlung ist geringer als 100% Schaden.

Schädiger muss 500 Euro zahlen.

„Quotenvorrecht“ der Witwe besteht,

deshalb werden 200 Euro an Witwe und 300 Euro an RVT gezahlt

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (bis 31.12.2020)

Ein Übergang nach Abs. 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen.

Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (bis 31.12.2020) - Grundsatz

Abs. 1 regelt keinen „reinen“ Regressausschluss, es findet kein Übergang der Schadenersatzansprüche statt.

Abs. 2 sieht einen Regressausschluss vor.

Es darf keine vorsätzliche Schädigung vorliegen.

Familienangehörige sind Ehegatten, Kinder, Geschwister, Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Stiefkinder

Gemeinsamer Haushalt liegt auch vor, wenn der Ehegatte z.B. auswärts arbeitet oder das Kind in einem anderen Ort studiert.

Auch die eigene Wohnung eines „Altenteilers“ schadet nicht, wenn sich das Leben in einer gemeinsamen Wohnung abspielt.

Wichtig ist der Ausschluss bei späterer Heirat. Scheidung lässt den Regress nicht wieder aufleben.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (bis 31.12.2020) - Übergang

Diese Vorschrift führte an drei Stellen zu Diskussionen

Wenn kein Übergang auf den SVT erfolgt, verbleibt der Anspruch beim Geschädigten.

Dieser kann dann sowohl den SVT wie auch den schädigenden Familienangehörigen bzw. dessen Haftpflichtversicherer doppelt in Anspruch nehmen.

Die doppelte Entschädigung ist Ausdruck und Konsequenz des Familienprivilegs

BGH vom 17.10.2017 (VI ZR 423/16) und anschaulich OLG Köln vom 20.05.2020 (5 U 137/19)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (bis 31.12.2020) - Familienfrieden

Ferner ging es um den Gedanken des Familienprivilegs

Das Familienprivileg soll den Familienfrieden retten.

Es soll kein Geld aus einer Tasche geholt und in die andere gesteckt werden.

Diese Gefahr droht aber bei Direktanspruch gegen Versicherer nicht.

Gilt das Familienprivileg auch bei Eintrittspflicht eines Versicherers?

Der Ausschluss des Anspruchsübergangs gilt auch dann, wenn der schädigende Angehörige haftpflichtversichert ist (BGH VersR 1977, 149)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (bis 31.12.2020) - Personenkreis

Schließlich wurde über den privilegierten Personenkreis diskutiert.

Was ist mit eheähnlicher Lebensgemeinschaft?

Zunächst sehr enge Auslegung des Personenkreises und bewusster Unterschied zu § 86 I VVG
(gesetzgeberische Entscheidung) - BGH in VersR 88,253

Dann erste Zweifel der Instanzgerichte

Schließlich analoge Anwendung des Familienprivilegs auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften –
BGH 05.02.2013 – VI ZR 274/12

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (aktuelle Fassung)

(1) Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. **(2)** Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. **(3)** Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht. **(4)** Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (ab 01.01.2021)

Alle drei Streitpunkte wurden jetzt vom Gesetzgeber geregelt.

Es ist nicht mehr der Übergang ausgeschlossen, sondern der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden

- Kongruente Leistungen des SVT sind also dem Geschädigten anzurechnen

Privilegierter Personenkreis wurde erweitert

- Häusliche Gemeinschaft reicht aus (keine Familie erforderlich)

Keine Privilegierung bei Unfall mit einem Kraftfahrzeug

- Familienprivileg gilt nicht gegenüber dem KH-Versicherer

(aber noch für den AH-Versicherer!)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6 (ab 01.01.2021)

Familienprivileg gilt auch für häusliche Gemeinschaft.

Was ist häusliche Gemeinschaft?

Kriterien der Rechtsprechung:

Häusliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn die Lebens- und Wirtschaftsführung auf Dauer in einem gemeinsamen Haushalt praktiziert wird und der Lebensmittelpunkt sich in einem gemeinsam bewohnten Haus oder einer gemeinsamen Wohnung befindet (BGH VersR 1980, 644).

Man muss miteinander "leben" (BGH VersR 1988, 333).

Die häusliche Gemeinschaft muss auf Dauer angelegt sein. Gegebenenfalls muss die gemeinsame Wirtschaftsführung nachgewiesen werden (OLG Frankfurt VersR 1984, 254).

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 6

Wichtig:

Das „neue“ Familienprivileg gilt nur für Schadenfälle ab dem 01.01.2021.

Ein Rückwirkung ist nicht vorgesehen.

Für ältere Fälle verbleibt es bei der „alten“ Regelung

Unterschied zwischen KH- und AH-Schäden beachten

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 7 -

(1) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. (2) Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 7 - Regelungsinhalt

Was will diese Vorschrift regeln?

Offensichtlich ist das System zur Regelung des Ausgleichs zwischen SVT, Geschädigtem und Schädiger gestört.

1. Alternative:

Hat der Schädiger mit befreiender Wirkung an den Geschädigten gezahlt, kann sich der SVT nur an den Geschädigten halten.

2. Alternative:

Hat der Schädiger nicht mit befreiender Wirkung gezahlt, haften Schädiger und Geschädigter dem SVT gesamtschuldnerisch

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 7 - Beispiele

Beispiel zur 1. Alternative (Schädiger ist gutgläubig)

Es wird ein Selbstständiger getötet, der nicht rentenversichert ist. Der Versicherer findet den Unterhaltsschaden der Witwe ab. Später stellt sich heraus, dass aus einer früheren Tätigkeit des Getöteten Rentenansprüche der Witwe bestehen.

Beispiel zur 2. Alternative (Schädiger ist bösgläubig)

Der Geschädigte wird bei einem BG-Unfall schwer verletzt. Er benötigt ständige Hilfe im Haushalt. Die damit verbundenen Kosten werden von der Versicherung kapitalisiert. Später erfährt der Geschädigte, dass auch die BG eine Haushaltshilfe bezahlt und stellt einen entsprechenden Antrag.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 8

Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 je Schadenfall für nichtstationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel fünf von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches ersetzen.

- Diese Norm ist Grundlage für die sog. „Fallpauschale“.
- Die Krankenkasse hat ein Wahlrecht, das sie ausüben muss.
- Die Regelung gilt nicht für Hilfsmittel und sonstige Aufwendungen
- Die Fallpauschale muss nur einmal erstattet werden, ist also bei einer Wiedererkrankung oder einem Kassenwechsel nicht erneut zu zahlen
- Die Bezugsgröße 2024 betrug monatlich 3.535,00 Euro, die **Fallpauschale** somit **176,75 Euro**

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Forderungsübergang - § 116 SGB X - Abs. 9

Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist
zulässig.

„Ermächtigungsgrundlage“ der SVT für Abfindungen und Teilungsabkommen

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Forderungsübergang nach § 119 SGB X

Zentrale Vorschrift für den Beitragsregress

Formuliert als Legalzession

RV ist aber „nur“ Treuhänder des Geschädigten

Beitragsschaden ist persönlicher Schaden des Geschädigten, über den er aber nicht selber verfügen kann (keine Aktivlegitimation)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 1

(1) Soweit der Schadenersatzanspruch eines Versicherten den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung umfasst, geht dieser auf den Versicherungsträger über, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird; dies gilt nicht, soweit

1. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt oder
2. der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 übergegangen ist

(2) Für den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung gilt § 116 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend, soweit die Beiträge auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem bei unbegrenzter Haftung zu ersetzenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und der bei Bezug von Sozialleistungen beitragspflichtigen Einnahme entfallen.

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 1 (Voraussetzungen)

Der Geschädigte muss einen Erwerbsschaden erlitten haben
(„den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur RV umfasst“)

Der Geschädigte muss bereits über Beiträge auf dem Rentenkonto verfügen oder später pflichtversichert werden
(„im Zeitpunkt des Schadenereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird“)

Der Geschädigte darf keine Lohnfortzahlung erhalten haben (in voller Höhe)
(„soweit...der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt“)

Der Geschädigte darf keine Lohnersatzleistungen erhalten haben (in voller Höhe)
(„soweit...der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 übergangen ist“)
-> „Spitzbetrag“ ist zu erstatten

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 1 (Forderungsübergang)

Der Übergang der Beitragsansprüche findet nach dem Wortlaut zum Unfallzeitpunkt statt.

Wann erfolgt der Übergang, wenn erst nach dem Unfall erstmalig Beiträge gezahlt werden?

Wichtig bei Kinderunfällen

Übergang erfolgt erst im Augenblick des Beginns einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (so z.B. LG Gera in r+s 2008,400)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 1 (Satz 2)

Für den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung gilt § 116 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend, soweit die Beiträge auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem bei unbegrenzter Haftung zu ersetzenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und der bei Bezug von Sozialleistungen beitragspflichtigen Einnahme entfallen.

-> Was soll uns diese Formulierung sagen?

Auch für den Beitragsschaden gilt die „relative“ Theorie, eine Mithaftung ist also zu berücksichtigen

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 2

Der Versicherungsträger, auf den ein Teil des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 übergeht, übermittelt den von ihm festgestellten Sachverhalt dem Träger der Rentenversicherung auf einem einheitlichen Meldevordruck. Das Nähere über den Inhalt des Meldevordrucks und das Mitteilungsverfahren bestimmen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger.

Diese Vorschrift regelt, wie der Kranken- oder Unfallversicherer den Rentenversicherer zu informieren hat

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 3

Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Versicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadenersatzanspruch gestanden hätte.

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die regressierten Beiträge bei der Berechnung der Altersrente wie „normale“ Beiträge behandelt werden

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Abs. 4

Die Vereinbarung der Abfindung von Ansprüchen auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung mit einem ihrem Kapitalwert entsprechenden Betrag ist im Einzelfall zulässig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten für die Mitwirkungspflichten des Geschädigten die §§ 60, 61, 65 Abs. 1 und 3 sowie § 65a des Ersten Buches entsprechend.

Diese Vorschrift ist die „Ermächtigung“ der RVT für Abfindungen und Sammelbesprechungen

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Beitragsregress - § 119 SGB X – Besonderheiten

Es fällt auf, dass diese Vorschrift kein Familienprivileg enthält.

Das hat zur Folge, dass die RV-Beiträge z.B. auf das Krankengeld nicht zu ersetzen sind (Übergang nach §116 SGB X), der „Spitzbeitrag“ aber auszugleichen ist

Es handelt sich beim Beitragsschaden um einen persönlichen Schaden des Geschädigten, der vom RVT quasi „treuhänderisch“ eingezogen wird. Der Geschädigte kann darüber nicht selber verfügen.

Der Beitragsschaden ist bei unzureichender Deckung wie der persönliche Anspruch bevorrechtigt (absolut h.M. obwohl eine § 116 IV entsprechende Regelung fehlt)

Der Beitragsregress fällt unter kein Verweisungsprivileg, da der Geschädigte keinen anderweitigen Ersatz verlangen kann (§ 117 III 2 VVG oder „Verkehrsofferhilfe“)

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? Die EZRA - Formel

Wer von Ihnen kennt die EZRA-Formel?

Was verbirgt sich dahinter?

Danach wird unsere Rente berechnet !

Die Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung - Rentenschaden trotz Beitragsregress ? Die EZRA - Formel

- E**ntgeltpunkte : Vergleich individueller Verdienst mit Durchschnittseinkommen
(2024 – 45.358 / 44.732 Euro) Durchschnitt wird mit 1,0
berücksichtigt
- Z**ugangsfaktor : Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung
Regelaltersrente Faktor 1,0
- R**entenwert : Wert eines jeden Entgeltpunktes (2024 – 37,60 Euro)
- R**entenartfaktor : Faktor jeder Rentenart - Alters- und volle EM-Rente Faktor 1,0

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? Die Rentenformel

Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x Rentenwert x Rentenartfaktor

= Rente

Die Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung - Rentenschaden trotz Beitragsregress ? – 1. Beispiel

Rentner A hat 45 Jahre lang exakt das Durchschnittseinkommen erzielt (45.358 Euro)

Er beantragt Regelaltersrente ab 67. Lebensjahr (Zugangsfaktor und Rentenartfaktor jeweils 1,0).

Der Rentenwert beträgt 37,60 Euro

Rente beträgt dann

45 Entgeltpunkte x 1,0 Zugangsfaktor x 37,60 Euro Rentenwert
x 1,0 Rentenartfaktor

=> 1.692,00 Euro

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? - Vorschrift

§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI

„Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0“

Der Beitrag, der während einer Erwerbsminderungsrente gezahlt wird, ist damit weniger Wert

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? – Beispiel

Rentner B hat ebenfalls für 45 Jahre Beiträge aus exakt dem Durchschnittsverdienst auf dem Rentenkonto.

Er hat allerdings die letzten 15 Jahre eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten. Der Schädiger hat den Beitragsregress und auch die Erwerbsminderungsrente in voller Höhe ausgeglichen.

Wie hoch ist die Rente von B?

Hier wird § 77 SGB VI wichtig!

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Rentenschaden trotz Beitragsregress ? – Beispiel (Berechnung)

30 Entgeltpunkte x 1,0 Zugangsfaktor x 37,60 Rentenwert
x 1,0 Rentenartfaktor
=> 1128,00 Euro

15 Jahre Erwerbsminderungsrente kürzen den Zugangsfaktor
um 0,54 (15 Jahre x 12 Monate x 0,003 Kürzung) auf jetzt
0,46.

15 Entgeltpunkte x 0,46 Zugangsfaktor x 37,60 Rentenwert
x 1,0 Rentenartfaktor
=> 259,44 Euro

Gesamtrente **=> 1.387,44 Euro**

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? – Gekürzte Rente

Rentner A verfügt somit über eine Rente von 1.692,00 Euro

Rentner B bekommt nur 1.387,44 Euro, also 304,56 Euro weniger

Ist das gerecht?

BVerfG (1 BvR 3588/08) - Gesetz ist verfassungsgemäß

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Rentenschaden trotz Beitragsregress ? – Problem bei Schaden

Erwerbsminderungsrente war auf einen Unfall zurückzuführen

Schädiger haftet zu 100%

Versicherung hat sowohl die Erwerbsminderungsrente wie auch den Beitragsschaden bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausgeglichen

Die Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung - Rentenschaden trotz Beitragsregress ? - Lösungsversuche

Wer erstattet den Rentenschaden von 304,56 Euro?

Schädiger: Ich nicht, ich habe doch den Beitrag in voller Höhe erstattet

DRV : Was soll ich machen, Gesetz ist doch Gesetz

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Rentenschaden trotz Beitragsregress ? - Lösung

Obwohl das Problem seit langem bekannt, wurde Gesetzgeber bisher nicht tätig

BGH (VI ZR 664/15 vom 20.12.2016) – Leitsatz (Auszug)

„...sozialversicherungsrechtliche Vorfrage, die im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 118 SGB X im sozialgerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist“

BSG (13 R 13 / 17 R vom 12.12.2017) - Leitsatz

„Zumindest wenn dem Rentenversicherungsträger die von einem Versicherten vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente vollständig erstattet wird, ist der Versicherte bei der Berechnung einer darauf folgenden (Regel-)Altersrente so zu stellen, als hätte er die Entgeltpunkte, die der früheren Rente zugrunde lagen, "nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen".“

Der Regress des Sozialversicherungsträgers

Altersrente und Beitragsregress - Vorgezogene Altersrente als Schaden?

Mit Erreichen der (vorgezogenen) Altersrente endet regelmäßig die Beitragspflicht

Sind Beiträge vom Schädiger deswegen nicht mehr zu erstatten?

Ist eine gekürzte Rente des Geschädigten bei vorzeitigem Renteneintritt wg. Schwerbehinderung vom Schädiger auszugleichen?

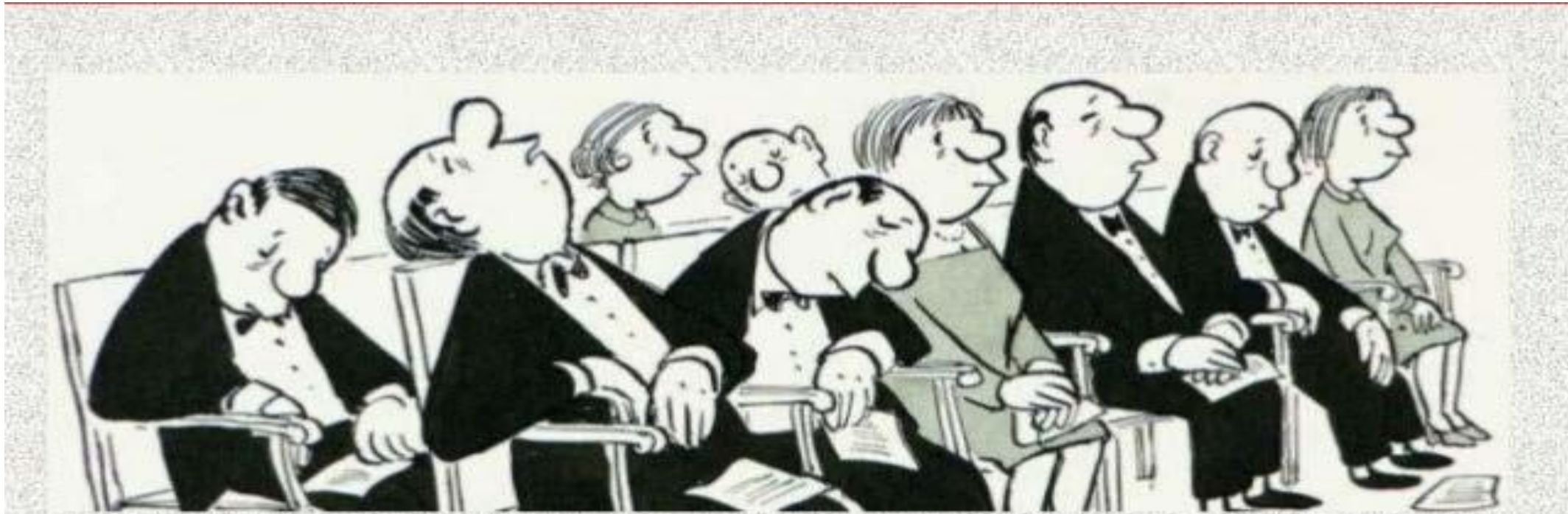
-> Was davon trifft zu?

Der Regress des Sozialversicherungsträgers Altersrente und Beitragsregress - Lösung

§ 75 Abs. 4 SGB VI

„Für eine (vorgezogene) Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund eines Schadensereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind.“

- > DRV ist verpflichtet, Beiträge zu regressieren, dem Konto gut zu schreiben und Altersrente später neu zu berechnen
- > DRV und Geschädigter müssen regelmäßig darauf hingewiesen werden
- > kein Rentenverkürzungsschaden möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!